

**Dienstvereinbarung
über den Einsatz der Software „Open-Xchange“
in der Fachhochschule Koblenz**

Die Dienststelle und der Personalrat der Fachhochschule Koblenz schließen gemäß § 76 des Landespersonalvertretungsgesetzes die folgende Dienstvereinbarung:

§ 1

Funktionalitäten des Programms

Die Fachhochschule Koblenz stellt den Beschäftigten mit der Software „Open-Xchange“, im folgenden OX genannt, eine Groupware-Lösung zur Verfügung, die einerseits wie ein herkömmliches E-Mail-Programm und als elektronischer Kalender genutzt werden kann, darüber hinaus aber auch besonders in Projekt- und Arbeitsgruppen zur gemeinsamen Terminplanung und zur Ablage eigener und gemeinsam genutzter Dateien dienen kann. Das Programm arbeitet auf einer Web-Oberfläche und kann über ein Passwort auch von Orten außerhalb der Hochschule aufgerufen werden.

§ 2

Einsatzgebiete des Programms

(1) Das Programm darf im Rahmen der Dienstaufgaben ausschließlich für die in §1 genannten Zwecke eingesetzt werden. Es dient nicht der Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten. Bei der Terminplanung ist darauf zu achten, dass die Konfiguration so gestaltet ist, dass Dritte keinen Überblick über die Termine eines Beschäftigten erhalten, es sei denn, der Beschäftigte hat dieses im Einzelfall für bestimmte Beschäftigte zugelassen. Das Programm soll lediglich ohne Angabe von Gründen die Rückmeldung geben, ob ein Termin möglich ist oder nicht. Die konkrete Terminabstimmung erfolgt per E-Mail oder mit einem Hinweis nach dem Start der Software. Der/ die Beschäftigte kann der Einladung zu einem Termin zustimmen oder ihn ablehnen.

(2) Projekt- oder Arbeitsgruppenleiter können in Abstimmung mit ihrer Arbeits- oder Projektgruppe den Einsatz des Programms für Ihre Gruppe festlegen. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, einen lückenlosen elektronischen Kalender über OX zu führen oder nur dieses Programm für ihre Dienstaufgaben zu verwenden. Die Beschäftigten werden aber die Einladung zu einem Termin per E-Mail unverzüglich beantworten, damit eine zügige Terminplanung ermöglicht wird.

§ 3

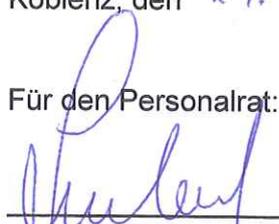
Sonstige Regelungen

(1) Ergänzend gelten die Benutzungsordnungen des Rechenzentrums und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Kündigung dieser Vereinbarung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Koblenz, den 24.05.2011

Für den Personalrat:



Der Vorsitzende

Für die Dienststelle



Die Präsidentin